

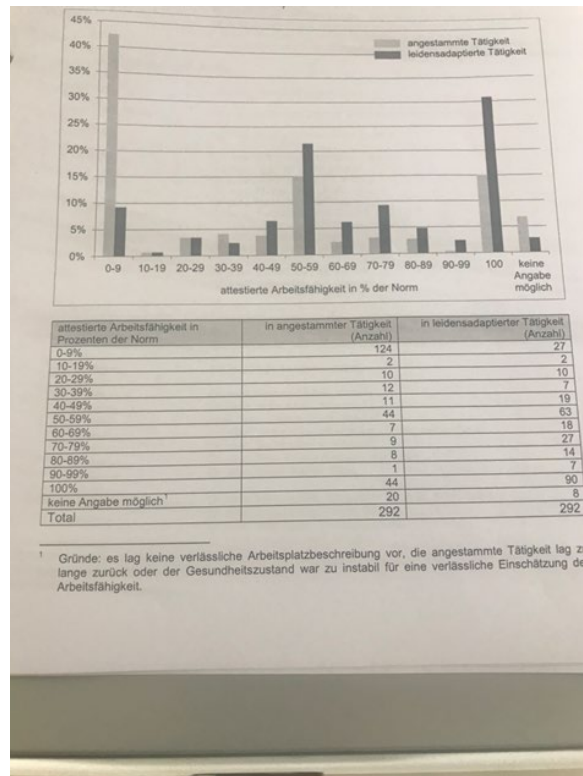


Gutachter- (un)wesen Rückblick und Ausblick

REMY WYSSMANN

SuisseMED@P-Reporting 2015

MEDAS Zentralschweiz



ABI

4 Statistik

4.1 Entgegengenommene Gutachten nach Auftraggeber und Gutachtensart

	Polydisziplinär	Diverse
IV	759	
Andere		173

Unter entgegengenommenen Gutachten ist die Anzahl Gutachten gemeint, welche im Kalenderjahr als Auftrag entgegengenommen worden ist, ungeachtet des Datums der Erledigung des Auftrages.

4.2 Attestierte Arbeitsfähigkeiten in polydisziplinären Gutachten für die IV

Attestierte Arbeitsfähigkeit in Prozent der Norm	In angestammter Tätigkeit	In leidensangepasster Tätigkeit
0%-9%		
10%-19%		
20%-29%		
30%-39%		
40%-49%		
50%-59%		
60%-69%		
70%-79%		
80%-89%		
90%-99%		
100%		
Keine Angaben möglich		
Total		

BGE 18.12.2015, 8C_599/2014

Ausstandsbegehren gegen Gutachter
infolge auffälliger Abweichungen?

Nicht gänzlich ausgeschlossen.

Es braucht starke Abweichungen.

Es braucht verlässliche Daten.

Gutachter- Listen der IV- Stellen

Aebi	Max	Bern	1
AEH Zentrum für Arbeitsmediz		Zürich	1
Amrein	Josef	Bern	14
asim Begutachtung		Basel	77
Baas	Ulrike	Bern	6
Bahrke	Barbara	Zürich	1
Baud	Ulrich	Basel	3
Bauer	Matthias	Basel	2
BEGAZ GmbH		Binningen	5
Benedetti	Jürg	Basel	1
Bernhard	Jürg	Solothurn	9
Bethesda-Spital		Basel	2
Bloesch	Daniel	Olten	26
Bohnhoff	Zsolt	Zürich	1
Bucher	Markus	Birsfelden	4
Buffat	Edith	Wabern	1
Bühler	Robert	Solothurn	3
Bürgerspital Solothurn		Solothurn	2
Büschel	Ingo A.	Burgdorf	9
Christ	Emanuel	Bern	1
Desax	Edwin	Bern	14
Durizzo	Reto	Basel	7
Egger	Thomas	Basel	1
estimed AG		Baar	3
Fandino	Javier	Aarau	3
Fasnacht	Daniel	Basel	39
Felix Platter-Spital		Basel	7
Fellmann	Judith	Zürich	1
Fischer	Roman B	Basel	13
Fischer	Ulrich	Zofingen	2
Förster	Markus	Liestal	2
Frieboes GmbH		Zofingen	112
Frigerio	Susanna	Olten	6
Fromm	Urs	Wohlen	2
Früh	Joseph	Breitebach	2

BGE 17.7.2015,
1C_125/2015

Kantonale IV-Stellen.

Kantonale Öffentlichkeitsgesetze.

Das BGÖ findet keine Anwendung.

Der EDÖB ist nicht zuständig.

Erhebliche kantonale Unterschiede.

InfoDG/SO

Gesuch: 19.2.2016

IVSO sei anzuweisen, die ABI-Gutachten der Jahre 2012 bis 2014 herauszugeben.

Empfehlung IDSB/SO: 19.12.2016

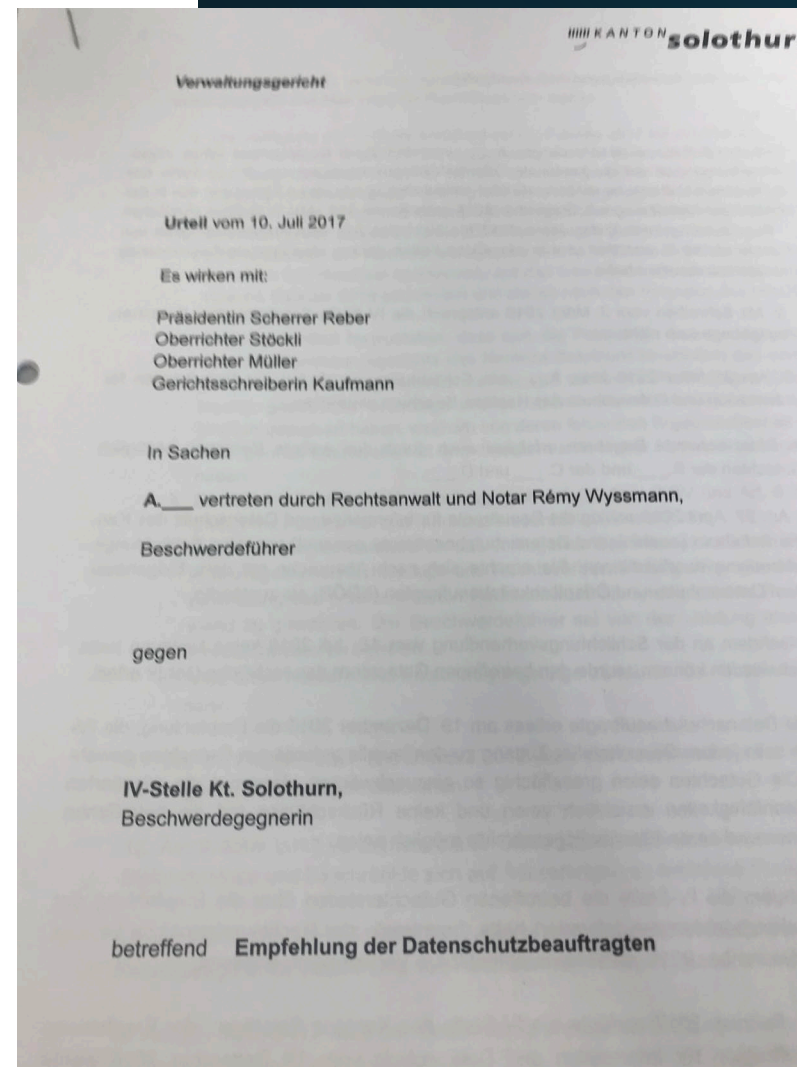
IV-Gutachter sind wie Beamte zu behandeln.

Gutachten sind amtliche Dokumente.

IVSO muss Gutachten herausgeben und schwärzen.

VWVG/SO 10.7.2017, VWBES.2017.69

- Kein Zugang.
- Zu aufwändig und kein Interesse.



BGE 144 V 170 (2018)

- Zugang bejaht.
- Interesse bejaht.
- IVSO soll Aufwand abklären.
- Besser: Statistik.



«Justitia scheint unter der Augenbinde hervorgeblinzelt zu haben.»

© Lukas Lehmann/Keystone

**Das Bundesgericht hat entschieden:
Die IV muss transparent darstellen,
welche Gutachter wie oft
Rentenansprüche verneinen oder
gutheissen, und wie oft sie insgesamt
solche Gutachten für die IV erstellen.**



BG vom 19.6.2020, Weiterentwicklung der IV

IVG

- Art. 57 Abs. 1 lit. n IVG

ATSG

- Art. 44 ATSG

Art. 57 Abs. 1 lit. n IVG; Aufgaben IV-Stellen

Führung und Veröffentlichung einer Liste, die insbesondere Angaben zu allen beauftragten Sachverständigen und Gutachterstellen enthält, strukturiert nach Fachbereich, Anzahl jährlich begutachteter Fälle und **attestierten Arbeitsunfähigkeiten**.

Art. 41b Abs. 1 lit. d IVV

Anzahl in Auftrag gegebener Gutachten, unterteilt nach mono-, bi- und polydisziplinären Gutachten

die in den eingegangenen Gutachten attestierten Arbeitsunfähigkeiten in der bisherigen und in einer angepassten Tätigkeit sowie im Aufgabenbereich, in Prozent einer Vollzeitstelle, wobei bei bi- und polydisziplinären Gutachten die Angaben nach der Konsensbeurteilung aller beteiligten Sachverständigen erfolgen

Anzahl Gutachten, die Gegenstand eines Entscheids eines kantonalen Versicherungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesgerichts waren, unterteilt danach, ob das betreffende Gericht dem Gutachten vollumfängliche, teilweise oder keine Beweiskraft zugesprochen hat, und

Gesamtvergütung in Franken.

Listen



IV-Stelle Kanton Bern

Öffentliche Liste über beauftragte Sachverständige und Gutachterstellen in der Invalidenversicherung - 2023

Gestützt auf Artikel 41b der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

1. März 2024, Version vom 28. Februar 2024



Suisse

Liste publique des experts et centres d'expertises mandatés dans l'assurance-invalidité – 2022

sur la base de l'art. 41b du règlement sur l'assurance-invalidité (RAI)

1^{er} juillet 2023

Anfrage NR Wyssmann **23.7863 11.12.2023**

Gemäss BSV hat Dr. Fricke - neben seinem SUVA-Job - im Jahr 2022 150 monodisziplinäre IV-Gutachten für total CHF 568'650.-- erstellt.

1. Wie viele Gutachten erstellte Dr. Fricke 2022 für welche IV-Stellen und zusätzlich für Dritte?
2. Ist dem Bundesrat bekannt, dass Gerichte Gutachten von ihm als mangelhaft beurteilten? Falls ja, welche Mängel wurden festgestellt?
3. In welchem Pensum ist Dr. Fricke für die SUVA tätig und dies zu welchem Jahreseinkommen?
4. Wird der Bundesrat eine Untersuchung veranlassen?

Antwort BR 18.12.2023

- Dr. Fricke erhielt im Jahr 2022 von 11 IV-Stellen 150 Aufträge. Der Bundesrat hat keine Kenntnis über die Anzahl Aufträge an Dritte.
- Die veröffentlichte Liste des Bundesamts für Sozialversicherungen für das Jahr 2022 zeigt, dass 11 Gutachten von Dr. Fricke von den Gerichten bewertet wurden. Bei 9 Gutachten wurde volle und bei 2 Gutachten keine Beweiskraft zuerkannt. Über die Art der Mängel in den beanstandeten 2 Gutachten liegen dem Bundesrat keine Informationen vor.
- Der Bundesrat hat keine Kenntnis über die Auftragsvergabe der SUVA an Dr. Fricke oder über seinen entsprechenden Verdienst.
- Der Bundesrat sieht aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen keine Veranlassung für eine Untersuchung.

Gutachter Dr. Fricke

Blick B|+  

Medizinische Gutachten im
«Schnellzugstempo»

IV-Arzt kassierte 568'650 Franken – im Nebenjob

Der Psychiater Christian Fricke hat in einem Jahr 150 Gutachten für die Invalidenversicherung erstellt, während er in einem 70-Prozent- Pensum für die Suva arbeitete. Ein SVP-Nationalrat sieht Handlungsbedarf – der Bundesrat nicht.

Publiziert: 31.12.2023 um 00:31 Uhr
Aktualisiert: 31.12.2023 um 15:59 Uhr

     Q 242



 **Beobachter**   

Für Gutachten

IV-Arzt kassiert halbe Million: Jetzt wird die Politik aktiv

Psychiater Christian Fricke erstellte 150 IV-Gutachten in einem Jahr – im Nebenjob. Gesundheitspolitiker wollen Antworten.

 Gian Signorell
Veröffentlicht am 31. Januar 2024 -
07:10 Uhr

Gutachter Dr. Fricke

Art. 44 ATSG bis 31.12.2021:

Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen.

Neu ab 1.1.2022: 6 Absätze, Abs.1:

- Erachtet der Versicherungsträger im Rahmen von medizinischen Abklärungen ein Gutachten als notwendig, so legt er je nach Erfordernis eine der folgenden Arten fest:
- monodisziplinäres Gutachten
- bidisziplinäres Gutachten
- polydisziplinäres Gutachten

Art. 44 ATSG, Abs. 2:

Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten bei einem oder mehreren unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren Namen bekannt. Diese kann **innert zehn Tagen** aus den Gründen nach Artikel 36 Absatz 1 Sachverständige ablehnen und **Gegenvorschläge** machen.

Art. 7j ATSV:

Lehnt eine Partei eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach Artikel 44 Absatz 2 ATSG ab, so hat der Versicherungsträger die Ausstandsgründe zu prüfen. Liegt kein Ausstandsgrund vor, so **ist** ein **Einigungsversuch** durchzuführen.

Der Einigungsversuch kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden und ist in den Akten zu dokumentieren.

Bei der Vergabe eines Auftrags für ein Gutachten nach dem **Zufallsprinzip** ist **kein Einigungsversuch** durchzuführen.

Art. 72^{bis} IVV:

Medizinische Gutachten, an denen **drei und mehr Fachdisziplinen** beteiligt sind, haben bei einer Gutachterstelle zu erfolgen, mit welcher das BSV eine Vereinbarung getroffen hat.

Medizinische Gutachten, an denen **zwei Fachdisziplinen** beteiligt sind, haben bei einer Gutachterstelle oder einem Sachverständigen-Zweierteam zu erfolgen, mit der oder dem das BSV eine Vereinbarung getroffen hat.

Die Vergabe der Aufträge erfolgt nach dem **Zufallsprinzip**.

Ausblick «Einigungen»:

Einmal mehr rächen sich Kompetenzdelegationen an den Bundesrat (Art. 44 Abs. 7 lit. a ATSG: «Der Bundesrat kann für Gutachten nach Absatz 1 die **Art der Vergabe des Auftrages** an eine Gutachterstelle regeln»).

Verordnungsbestimmung ist bundesrechtswidrig.

Einigungsversuche werden im IV-Bereich nicht (mehr) durchgeführt.

Einigungen im Bereich der IV bleiben aus.

Keine Verbesserung, im Gegenteil.

Art. 44 ATSG, Abs. 3:

Mit der Bekanntgabe der Namen stellt der Versicherungsträger der Partei auch die Fragen an den oder die Sachverständigen zu und weist sie auf die Möglichkeit hin, innert der gleichen Frist **Zusatzfragen** in schriftlicher Form einzureichen. Der Versicherungsträger entscheidet abschliessend über die Fragen an den oder die Sachverständigen.

Ausblick «Fragen»:

1. IV-Fragenkataloge sind standardisiert, stereotyp und daher nicht einzelfallbezogen.
2. Zusatz- oder Ergänzungsfragen vor oder nach der Begutachtung.
3. Sind Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK.
4. Beantwortete Fragen **erhöhen** Qualität und Akzeptanz des Gutachtens.
5. Unbeantwortete Fragen **senken** Qualität und Akzeptanz des Gutachtens.
6. Zusatzfragen werden nicht in allen IV-Stellen zugelassen.
7. Bern: JA, Solothurn: Nein. Aargau: Teilweise.

Art. 44 ATSG, Abs. 6:

Sofern die versicherte Person es nicht anders bestimmt, werden die Interviews in Form von **Tonaufnahmen** zwischen der versicherten Person und dem Sachverständigen erstellt und in die Akten des Versicherungsträgers aufgenommen.

Art. 7k ATSV:

Das Interview nach Artikel 44 Absatz 6 ATSG umfasst das **gesamte Untersuchungsgespräch**. Dieses besteht aus der Anamneseerhebung und der Beschwerdeschilderung durch die versicherte Person.

Die Sachverständigen und die Gutachterstellen übermitteln dem Versicherungsträger die Tonaufnahmen **in gesicherter elektronischer Form** zusammen mit dem Gutachten.

Bestreitet die versicherte Person die Überprüfbarkeit des Gutachtens, nachdem sie die Tonaufnahme abgehört und **technische Mängel** festgestellt hat, so versuchen das Durchführungsorgan und die versicherte Person, sich über das weitere Vorgehen zu einigen.

Art. 71 ATSV:

Die Tonaufnahme darf **nur** im Verwaltungsverfahren, im Einspracheverfahren (Art. 52 ATSG), während der Revision und der Wiedererwägung (Art. 53 ATSG), im Rechtspflegeverfahren (Art. 56 und 62 ATSG) sowie im Vorbescheidverfahren nach Artikel 57a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung von der versicherten Person, den Auftrag gebenden Versicherungsträgern und den Entscheidbehörden **abgehört** werden.

Sobald das Verfahren, für das das Gutachten in Auftrag gegeben worden ist, abgeschlossen und die darauf basierende Verfügung rechtskräftig geworden ist, darf der Versicherungsträger **im Einverständnis mit der versicherten Person** die Tonaufnahme **vernichten**.

Ausblick «Tonaufnahmen»:

Befunderhebungen werden von den Gutachtern teilweise nicht aufgenommen.

Tonaufnahmen werden nicht in die IV-Akten aufgenommen.

Tonaufnahmen sind nur temporär abhörbar und dürfen nicht weiter gegeben werden.

Problem: Nicht digitalisierte Versicherte.

Art. 44 ATSG, Abs. 7 lit. c:

Der Bundesrat schafft eine **Kommission** mit Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Sozialversicherungen, der Gutachterstellen, der Ärzteschaft, der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen, der Wissenschaft sowie der Patienten- und Behindertenorganisationen, welche die Zulassung als Gutachterstelle, das Verfahren zur Gutachtenerstellung und die Ergebnisse der medizinischen Gutachten **überwacht**. Die Kommission spricht öffentliche **Empfehlungen** aus.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission
für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung EKQMB

Empfehlung der EKQMB

Datum: 4. Oktober 2023

Beendigung der Auftragsvergabe an die Gutachterstelle PMEDA AG

Die EKQMB empfiehlt, die Vergabe von bi- und polydisziplinären Expertisen an die Gutachterstelle PMEDA AG zu beenden.

Gestützt auf Art. 7p Ziff. 4 ATSV hat die EKQMB eine Zufallsstichprobe von bi- und polydisziplinären Gutachten der PMEDA AG zuhanden der Invalidenversicherung aus den Jahren 2022/2023 angefordert und hinsichtlich der inhaltlichen und formalen Anforderungen analysiert. Ergänzend sind mehrere Beschwerdefälle im Zusammenhang mit Gutachten der PMEDA AG ausgewertet worden. Die Evaluation hat gezeigt, dass die überwiegende Mehrheit der untersuchten Gutachten gravierende formale und inhaltliche Mängel aufweist.

Auf dieser Grundlage kam die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Ärzteschaft, der Neuropsychologie, der Sozialversicherungen, der Patienten- und Behindertenorganisationen, der Wissenschaft, der Gutachterstellen sowie der versicherungsmedizinischen Ausbildung, einstimmig zum Schluss, die sofortige Beendigung der Auftragsvergabe an die PMEDA AG zu empfehlen.

Kontakt/Rückfragen:

Fachstelle EKQMB

E-Mail: fachstelleekqmb@bsv.admin.ch

Telefon: +41 58 462 46 80



BSV-D-00833401158

Empfehlung EKQMB 4.10.2023



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission
für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung EKQMB

7. November 2023

Überprüfungsbericht über die Gutachten der PMEDA AG der Jahre 2022/2023

EKQMB und Fachstelle der EKQMB

Aktenzeichen: 304.4-1/2



BSV-D-5EB33401/253

Bericht EKQMB 7.11.2023

6 Qualitätsindikatoren der EKQMB

- **Bearbeitungsfristen dürfen nicht zu lang sein (< 100 Tage-Regel).**
- **Dauer des Untersuchungsgesprächs muss der Fallkomplexität angemessen sein.**
- **Ethische Grundprinzipien des Begutachtungsgesprächs: Ein respektvoller und fairer Ablauf muss gewährleistet sein.**
- **Nachvollziehbare Begründung der Diskrepanzen zu Vorberichten.**
- **Berücksichtigung der Ressourcen, Belastungen und Funktionseinschränkungen bei der Begutachtung.**
- **Die gutachterliche Beurteilung der Konsistenz und Plausibilität muss nachvollziehbar begründet werden.**

PMEDA

Blick | B|+  

Medizinische Gutachten von umstrittener Firma

Mehr als die Hälfte der IV-Fälle «voll arbeitsfähig»

Die Ärzte der umstrittenen PMEDA AG haben deutlich seltener eine Invalidität festgestellt als andere Gutachterstellen. Das zeigt ein neuer Überprüfungsbericht der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung.




Publiziert: 12.11.2023 um 16:21 Uhr
Aktualisiert: 14.11.2023 um 14:13 Uhr

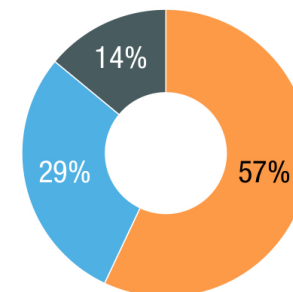
      100



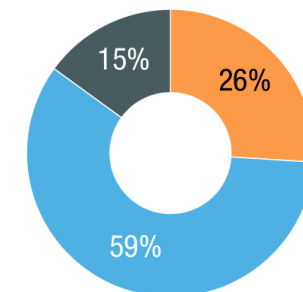
ZIG

Attestierte Arbeitsfähigkeiten von IV-Antragstellern

-  Volle Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit (Beeinträchtigung 0–10%)
-  Beschränkte Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit (Beeinträchtigung 11–90%)
-  Volle Arbeitsunfähigkeit in angepasster Tätigkeit (Beeinträchtigung 91–100%)

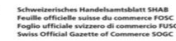


Gutachten PMEDA AG



Gutachten CH-Durchschnitt

In Liquidation 15.11.2023



Rubrik: Handelsregistereintragen
Unterrubrik: Mutation
Publikationsdatum: SHAB 15.11.2023
Meldungsnummer: HR02-1005885025

Publizierende Stelle
Bundesamt für Justiz (BJ), Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Bundesrain 20, 3003 Bern

Mutation PMEDA AG Polydisziplinäre Medizinische Abklärungen, Zürich, neu PMEDA AG Polydisziplinäre Medizinische Abklärungen in Liquidation

PMEDA AG Polydisziplinäre Medizinische Abklärungen in Liquidation
Seestrasse 323a
8038 Zürich

PMEDA AG Polydisziplinäre Medizinische Abklärungen, in Zürich, CHE-330.436.303, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 204 vom 20.10.2023, Publ. 1005865181). Firma neu: PMEDA AG Polydisziplinäre Medizinische Abklärungen in Liquidation. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sinne von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben.]. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 24.10.2023 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mast, Prof. Dr. Henning, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 46234 vom 10.11.2023

Vorangehende Publikation im SHAB: Nr. 204, Datum: 20.10.2023

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Zürich

Anfrage NR Wyssmann **23.7812 6.12.2023**

Gemäss Medienmitteilung des BSV vom 4. Oktober 2023 zu den von der Fachkommission EKQMB festgestellten massiven Qualitätsmängeln bei der PMEDA liefen zu diesem Zeitpunkt noch 16 bi- und 55 polydisziplinäre Gutachten, die vor dem 1. Juli 2023 vergeben wurden. Gemäss Handelsregister befindet sich die PMEDA aktuell in Liquidation (vgl. auch Blick vom 3. Dezember 2023). Was passiert nun mit den hängigen Gutachten?

Antwort BR 11.12.2023

- Die PMEDA AG hat den Vertrag über die Gutachtertätigkeit im September 2023 gekündigt. Im Falle einer Kündigung der Tarifvereinbarung für polydisziplinäre Gutachten verpflichtet sich die Gutachterstelle zur fristgerechten Fertigstellung aller bei ihr noch pendenten Aufträge. Der Bundesrat geht davon aus, dass die PMEDA AG trotz Liquidationsverfahren ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.
- Das BSV hat die IV-Stellen angewiesen, alle noch offenen Gutachten der PMEDA AG einer erneuten Qualitätskontrolle zu unterziehen, unter Anwendung der Kriterien der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung (EKQMB). Genügt ein Gutachten den Kriterien der EKQMB, kann die IV-Stelle gestützt auf das Gutachten den Entscheid erlassen, andernfalls muss die IV-Stelle eine neue Begutachtung anordnen.

BGE 26.2.2024, 8C_122/2023

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 211.1/06_2024

Lausanne, 6. März 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 26. Februar 2024 ([8C_122/2023](#))

Strenge Anforderungen an Beweiswert von IV-Gutachten der PMEDA

Nachdem die Invalidenversicherung 2023 die Vergabe von Expertisen an die Gutachterstelle PMEDA beendet hat, sind bei der Würdigung des Beweiswerts bereits eingeholter PMEDA-Gutachten in noch laufenden Verfahren strenge Anforderungen zu stellen. Schon relativ geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit eines PMEDA-Gutachtens genügen, um eine neue Begutachtung der versicherten Person anzuordnen bzw. ein Gerichtsgutachten einzuholen.

Die IV-Stelle des Kantons Zürich hatte 2022 den Anspruch eines Versicherten auf eine Invalidenrente verneint. Sie stützte sich dabei auf ein Gutachten, das sie bei der PMEDA (Polydisziplinäre Medizinische Abklärungen, Zürich) eingeholt hatte. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich wies die Beschwerde des Versicherten ab, wobei es dem PMEDA-Gutachten vollen Beweiswert zumass.


Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Versicherten teilweise gut. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat mit Medienmitteilung vom 4. Oktober 2023 darüber informiert, dass die Invalidenversicherung gestützt auf die gleichentags veröffentlichte Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für die Qualität bei der medizinischen Begutachtung (EKQMB) die Vergabe von bi- und polydisziplinären Expertisen an die Gutachterstelle PMEDA beende. Gemäss Rechtsprechung dürfen die Gerichte den von Versicherungsträgern eingeholten, den rechtlichen Anforderungen grundsätzlich genügenden Gutachten externer Spezialärztinnen und -ärzte vollen Beweiswert zuerkennen,



VIELEN DANK

WWW.SOZIETAET.CH

 REMY WYSSMANN

 +41 (62) 388-0489

 rw@sozietamet.ch